

# Von der handelsrechtlichen Taxonomie zur steuerlichen Taxonomie: Verwendungszweck EHUG versus E-Bilanz

Version: 1.0

Fassung vom 27. September 2010

## Inhalt

<b>VON DER HANDELSRECHTLICHEN TAXONOMIE ZUR STEUERLICHEN TAXONOMIE: VERWENDUNGSZWECK EHUG VERSUS E-BILANZ .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Kurzbeschreibung des „Instrumentariums“</b>	<b>2</b>
1.1. Was ist eine XBRL-Taxonomie?	2
1.2 Weitere Eigenschaften in den Konzepten der steuerliche Taxonomiesicht gegenüber dem aktuell freigegebenen Stand der HGB-BilMoG-Taxonomie	3
1.3. Nützliche Grundsätze der Taxonomientwicklung im deutschen Rechtskreis	3
<b>2. Methodische Vorgehensweise der Finanzverwaltung bei der Erstellung der steuerlichen Taxonomie</b>	<b>3</b>
<b>3. Das Ergebnis konkret:</b>	<b>3</b>
3.1 Weiterhin ein gemeinsames GCD-Modul; fünf Anwendungssichten des GAAP-Moduls	3
3.3. „Immer diese Mussfelder“	4
3.5. Sonstige evtl. interessante Einzelheiten	5
3.6 Zusammenfassung formuliert aus Sicht der Datenmodellierung	5

## Von der handelsrechtlichen Taxonomie zur steuerlichen Taxonomie: Verwendungszweck EHUG versus E-Bilanz

### 1. Kurzbeschreibung des „Instrumentariums“

#### 1.1. Was ist eine XBRL-Taxonomie?

Die technische Basis sowohl für die Taxonomie als auch für die zur Taxonomie zu erzeugenden Transportdatensätze (technisch: instance documents) ist XML. Materiell besteht die XBRL-Vorlagendatei „Taxonomie“ aus Posten (=Platzhalter = Variablen = Felder), die in XBRL als „Konzepte“ definiert sind. Diese werden in einer Gliederungsstruktur von einzelnen Informationsbedürfnissen (Konzepten) angeordnet.

Die wichtigsten Bestandteile eines Konzepts:

- ein **technisch eindeutiger Name** („name“)
- dessen **Bezeichner** („label“); dieser wird aus Gesetz oder Standard hilfsweise nach dem sog. „best practise-Prinzip“ ermittelt
- durch Verweis auf den Standard oder das einschlägige Gesetz wird ein Konzept **inhaltlich eindeutig festgelegt**,
- durch Beziehungen im Rahmen des Gesamtwerks bzw. zu anderen Konzepten wird ein Konzept in eine inhaltliche strukturierte Gliederung gebracht (technisch: Darstellung oder presentation)
- und mit einem technisch eindeutigen Datentyp im Sinne von Textfeld (string), oder rechenbares Feld (monetary) oder Datumsfeld (date) u.a. versehen

Weitere standardisierte Eigenschaften eines Konzepts

- Festlegung, ob es sich um einen Wert zu Stichtag („period type“-Attribut : „instant“, Beispiel Kasse ) oder um einen zeitraumbezogenen Wert ( „period type“-Attribut : „duration“, Beispiel Umsatzerlöse) handelt
- Festlegung, ob der positive Wert ein Soll-Wert ( „balance type“-Attribut: „debit“) oder ein Haben-Wert ( „balance type“-Attribut: „credit“) ist
- Wenn eine exakte rechnerische Überprüfung eines Wertes ermöglicht werden soll – wie in der steuerlichen Sicht – bietet es sich an, neben der inhaltlichen Verknüpfung durch Strukturierung auch eine exakte rechnerische Verknüpfung anzubringen (Rechenregel)
- Es ist möglich mehrere Bezeichner (technisch: labels) für ein Konzept zu haben, sei es um eine andere Sprache abzubilden, sei es um in einer Strukturansicht kürzer darstellen zu können, sei es um einen Vorzeichenwechsel ( Gewinn/ Verlust) abbilden zu können.
- Bei a priori unbekanntem Größen einer Aufzählung (z.B. Gesellschafter einer Personengesellschaft) kann mit dem sog. Feldtyp „tuple“ (Datenstruktur) gearbeitet werden.
- Um feste Ausprägungen zu hinterlegen, (z.B. bei Rechtsformen) kann mit fixen Kürzeln (Auswahlwerten) gearbeitet werden.
- Soweit erforderlich, können in einem Konzept verbale Erläuterungen oder auch weitere Verweise enthalten sein.
- Es können darüber hinaus weitere Eigenschaften vorgesehen werden.

## 1.2 Weitere Eigenschaften in den Konzepten der steuerliche Taxonomiesicht gegenüber dem aktuell freigegebenen Stand der HGB-BilMoG-Taxonomie

Bei den Referenzen wurde

- eine gesonderte steuerliche Referenz „steuerliche Mindestanforderung“ eingeführt und
- eine weitere Referenz eingeführt, die bestimmt für welchen Rechtsformtyp (Kapitalgesellschaft, Personenhandelsgesellschaft, bilanzierendes Einzelunternehmen) das Konzept Gültigkeit hat.
- ein weiteres Feld zum Ausweis einer steuerlichen Rechtsgrundlage eingerichtet.

## 1.3. Nützliche Grundsätze der Taxonomientwicklung im deutschen Rechtskreis

Die inhaltliche Gliederung ist grundsätzlich (soweit sinnvoll möglich) auch im technischen Namen (Attribut „name“ des XML-Elements) abgebildet.

Die „names“ stellen eine Kurzform der englischen Bezeichner dar

## **2. Methodische Vorgehensweise der Finanzverwaltung bei der Erstellung der steuerlichen Taxonomie**

- Ausgangspunkt in 2008 war die HGB-Taxonomie Version 3 bestehend aus:
  - einem für alle Verwendergruppen grundsätzlich gleichen Stammdatenteil und
  - einer Postendefinitionsdatei, die verwendungszweckspezifisch aufbereitet wird
- Neben den handelsrechtlichen Pflichtposten und Auswertungen sind dort i.d.R. unterhalb der Hauptpostenebene diverse von den Mitgliedern des Vereins XBRL Deutschland initiierte Einzelinformationen enthalten; manche davon auch aus steuerlicher Sicht.
- Die Finanzverwaltung hat im Hinblick auf den Verwendungszweck E-Bilanz im Bereich Bilanz und GuV weitere Posten unterhalb der Hauptposten hinzugefügt, die unter dem steuerlichen Blickwinkel erforderlich sind, bzw. bestehende Bausteine, wie Kapitalkontenentwicklung für „Personenhandelsgesellschaften“ und „steuerliche Überleitungsrechnung“ neu gestaltet.
- Weiterhin kamen Berichtsteile hinzu, die für die steuerliche Gewinnermittlung benötigt werden oder die bisher übliche Praxis dort erhalten (z.B. Kontennachweis).
- Das Schema aus §266 bzw. §264c HGB für die Bilanz und aus § 275 HGB für die GuV wurde beibehalten.
- Für Branchenerfordernisse, die sich z.B. aus einer Rechnungslegungsverordnung ergeben, wurden und werden „Zusatz-Taxonomien“ entwickelt, die ggf. hinzugenommen werden müssen.

## **3. Das Ergebnis konkret:**

### 3.1 Weiterhin ein gemeinsames GCD-Modul; fünf Anwendungssichten des GAAP-Moduls

- Einzelabschluss nach BilMoG
- **Einzelabschluss steuerlich nach BilMoG**
- Einzelabschluss vor BilMoG
- Konzernabschluss nach BilMoG
- Konzernabschluss vor BilMoG

Die Anwendungssichten „Einzelabschluss vor BilMoG, Einzelabschluss nach BilMoG, Konzernabschluss nach BilMoG und Konzernabschluss vor BilMoG sind für steuerliche Abschlüsse (nur Einzelabschlüsse) und Abschlüsse die nach dem 31.12.2010

beginnen (= vor BilMoG) nicht relevant. Die Sichten „Einzelabschluss vor BilMoG“ und die beiden Konzernabschlussichten wurden vorübergehend entfernt und werden nach einer Überarbeitung voraussichtlich ab Frühjahr 2011 wieder in die Taxonomie aufgenommen.

Steuerlich relevant ist somit zurzeit nur die Anwendungssicht „Einzelabschluss steuerlich nach BilMoG“.

### 3.2. Von der HGB-Taxonomie 4.0 zur E-Bilanz – Taxonomie

Im Einzelnen wurden:

- die Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften neu gestaltet und die wesentlichen Teile unterhalb der Eigenkapitalposten als temporäre Alternative definiert. Auch für die typischen Eigenkapitalgliederungsposten der Kapitalgesellschaft wurden Unterposten zur Darstellung von deren Entwicklung eingefügt
- im Anhang ein Erläuterungsbericht vorgesehen
- im Anlagenspiegel für den optionalen steuerliche Übermittlungszweck Überleitungszeilen auf den steuerlichen Wert eingebunden
- die steuerlichen Modifikationen neu gestaltet
  - die Überleitungsrechnung der Wertansätze aus der Handelsbilanz zur Steuerbilanz / Umgliederungsrechnung neu gestaltet
  - ein neuer Teil „Kontensalden zu einer Position“ aufgenommen
- ein Teilbereich „Wechsel der Gewinnermittlungsart“ neu aufgenommen
- ein Teilbereich „Steuerliche Gewinnermittlung“ (allgemein) neu aufgenommen
- ein Teilbereich „Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ neu aufgenommen
- die bestehenden Teilbereiche Bilanz und GuV unterhalb der HGB-Ebene um diverse Positionen erweitert, die steuerlich von einer besonderen Bedeutung sind.
- teilweise bereits (im Wesentlichen auf Veranlassung von anderen Interessenten aus dem Mitgliederbereich von XBRL.de) in den bisherigen Versionen der Taxonomie definierte Posten, als „steuerliche Mindestanforderung“ des Interessenten Fiskus für den Verwendungszweck E-Bilanz ausgezeichnet,

Andere Hauptteile der HGB-Taxonomie wie Haftungsverhältnisse, Eigenkapitalspiegel, Kapitalflussrechnung, große Teile des textlichen Anhangs, sowie der Lagebericht sind für die Finanzverwaltung von untergeordneter Priorität. Hier wurden bisher keine steuerlich motivierten Erweiterungen vorgenommen.

### 3.3. „Immer diese Mussfelder“

Nachdem es im Kontext des HGB wegen der unterschiedlichen Rechtsformen, Erleichterungsvorschriften bei Aufstellung und Offenlegung und anderer Wahlrechte nur wenige Posten gibt, die man als Mindestanforderung („Mussfelder“) hätte auszeichnen können, wurde darauf in diesem Kontext verzichtet. Stattdessen wurden alle gelisteten Posten über Gesetzesquellen u.ä. referenziert, ggf. weitere Kriterien definiert und hilfsweise langtextlich dokumentiert. Damit bleibt es den Erstellern und Verwendern des XBRL-Dokuments überlassen, ein Konzept werthaltig zu übermitteln bzw. zu fordern oder eben nicht.

Die Finanzverwaltung hat in Ihrer Rolle als Verwender Konzepte als Mindestanforderungen gefordert und in der Taxonomie für alle Ersteller gleichermaßen in einem besonderen Attribut hinterlegt. Denn letztendlich soll der „amtlich vorgeschriebene Datensatz“ in der steuerlichen Sicht der Taxonomie abgebildet werden.

Auf Veranlassung der Praktiker in der Erstellung von Jahresabschlüssen wurden Auffangposten ausgezeichnet oder definiert. Sie dienen dazu, dass nicht aus der Buchhaltung ableitbare steuerliche Mindestanforderungen unterhalb einer Hauptposition zusammengefasst erfassen zu können, während das originäre Mussfeld mit einer technischen Null übermittelt werden soll. Denn es gelten in der steuerlichen Sicht 3.4 und 3.5.

#### 3.4. „Harte“ Rechenregeln

Die Finanzverwaltung hat für die steuerliche Sicht den „Bottom-up“ – Ansatz gewählt.

Oberpositionen müssen sich exakt aus der Summe der mit einem Rechenzeichen versehenen Unterposten ergeben. Der elektronisch übermittelte Datensatz wird bei Eingang im Verfügungsbereich der Finanzverwaltung auf rechnerische Richtigkeit geprüft.

Falls diese auf Fehler läuft wird der Datensatz nicht angenommen.

#### 3.5. Sonstige evtl. interessante Einzelheiten

- Behandlung von Unternehmen mit **Umsatzkostenverfahren**  
Nachdem auch in der steuerlichen Arbeitsgruppe bestätigt wurde, dass der Anteil der Verwender des Umsatzkostenverfahrens für die GuV in einem Jahresabschluss nach HGB in Deutschland sehr gering ist und ggf. in den EDV-Systemen auch eine GuV nach Gesamtkostenverfahren ableitbar ist, wurden die steuerlichen Anforderungen in den bereits vorhandenen „nachrichtlichen GKV-Angaben bei Verwendung UKV“ der Taxonomie hinterlegt.
- Änderung Postenreihenfolge  
Unterhalb der Hauptpostenebene wurde in der GuV bei den **sonstigen Aufwendungen** gegenüber der Version 4.0 Änderungen in der Postenreihenfolge vorgenommen. Wenige Unterposten mussten weiter spezifiziert werden.
- aus „Zwischensummen“ wurden „Zusatzangaben“  
Die bisher strukturierenden Zwischensummen „Zinsergebnis“ und „Beteiligungsergebnis“ wurden zu ergänzenden Angaben, weil es Unternehmen gibt, die jeweils Posten nach § 275 Abs. 2 Nr. 9 bis 13 anders in die beiden Positionen hineinrechnen, als die bisherige Taxonomie. Als Folge davon wurde die Reihenfolge der genannten Posten dem HGB angeglichen.
- Die Umsatzerlöse und der Materialaufwand werden nach Umsatzsteuersätzen weiter aufgegliedert.
- Im Finanzanlagevermögen liegt der steuerliche Fokus auf der Aufteilung der „Anteile an“ und „Beteiligungen“ auf den Rechtsformen. Den Analysten im Sinne des HGB ist demgegenüber das Teilkriterium „Tochter oder Mutter“ wichtig.
- Die Neuerungen durch BilMoG wurden auf Basis der BilMoG-Taxonomie Version 4 eingepflegt.

#### 3.6 Zusammenfassung formuliert aus Sicht der Datenmodellierung

Die steuerliche Sicht enthält eine spezielle „Label Linkbase“ für steuerliche Bezeichner und eine separate „Calculation Linkbase“ für steuerliche Rechenregeln. Aus steuerlicher Sicht wichtige Posten werden als Summanden des Hauptpostens definiert, weniger wichtige als „davon“. Die „names“ wurden bis auf wenige Ausnahmen unverändert gelassen, neue technische Namen wurden nach der Punkte-Logik abgebildet, um die inhaltliche Gliederung weiterhin auch hierüber erkennbar zu halten.

Anlagespiegel und Eigenkapitalspiegel wurden auf eine „Tabellen –Modellierung“ (mit 2-3 XBRL Dimensionen) umgestellt. Insbesondere der Anlagespiegel gewinnt hierdurch an Transparenz ohne Kapazitätsverlust.

Es wurde im Übrigen darauf geachtet, alle Neuerungen möglichst synchron zur bestehenden HGB-Taxonomie einzupflegen.